

Satzung

des Fördervereins der Musikschule Saale-Orla – Standort Lobenstein e.V.

(geänderte Vereinssatzung vom 10. September 2002)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Musikschule Saale-Orla – Standort Lobenstein e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lobenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege musikalischer Bildung. Dies geschieht beispielsweise durch den Ankauf von Instrumenten und Notenmaterial, der Bereitstellung von Lehinstrumenten, der finanziellen Unterstützung einzelner Schüler, der Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Musikschule wie Musikfreizeiten, Konzerte, Konzertfahrten, Schulfesten etc. sowie durch die Öffentlichkeitsarbeit für die Musikschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Bestätigung des Vorstandes zu einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Austritt von Mitgliedern: Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich und bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres, an dessen Ende die Mitgliedschaft beendet sein soll, dem Verein zugegangen sein.

§4

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig ist.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7
Vorstand / Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Als sachkundige Bürger können maximal fünf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Sitzung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben oder auf Wunsch der Mitgliedermehrheit schriftlich und geheim. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, soweit auch dieser verhindert sein sollte, vom zweiten Stellvertreter.

§8
weggefallen

§9
Mitgliederversammlung, Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10
Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal kalenderjährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muß dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§11
Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter geleitet; sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, des wesentlichen sachlichen Inhaltes sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Saale-Orla-Kreis, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb seiner Musikschule in Lobenstein zu verwenden hat.

§13
Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Jahreshauptversammlung am 7. März 2001 beschlossen.

MR DR. Fromund Aé
Zweiter Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden

Wolfgang Michel
Erster Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden